

HORA SOMNI

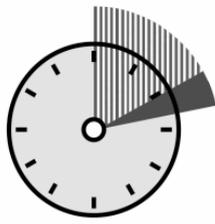
„iDoc-Schlafapnoe“ – Nutzen Sie das erste ambulante Komplettsystem zum Schlafapnoe - Screening mit minimaler zeitlichen Belastung und sehr geringer Einarbeitung:

„iDoc-Schlafapnoe“ enthält sämtliche Bausteine, die für einen sofortigen Einsatz im Praxisalltag benötigt werden:

Das Informationsmodul sensibilisiert die Patienten zu den Risiken und Behandlungsmöglichkeiten einer Schlafapnoe-Erkrankung. Es besteht aus einem Aufklärungsfilm, Wartezimmerfilmschleife und Plakat sowie gedruckten Broschüren. Darüber hinaus wird die Praxis mit einem Eintrag des Leistungsprofils auf das Internetportal www.schlaf.de aufgenommen.

Das Diagnostikmodul enthält ein kompaktes und einfach zu bedienendes Pulsoxymeter, das dem Patienten zur nächtlichen Messung mit nach Hause gegeben wird.

Das Auswertungsmodul bietet den Zugang zur Online-Plattform zur telemedizinischen Begutachtung der erfassten Daten durch fachkompetente Schlafmediziner sowie spezielle Fragebögen für zusätzliche Testverfahren zur weiteren Identifizierung von Schlafstörungen. Außerdem sind alle zur Organisation und Abwicklung benötigten Unterlagen - vom Behandlungsvertrag bis zur Haftungserklärung - auf der iDoc-Plattform verfügbar.



Zeitaufwand bei der Nutzung von „iDoc-Schlafapnoe“:

Alle Arbeitsschritte nehmen den Arzt pro Patient insgesamt nicht mehr als 2-3 Minuten in Anspruch. Der zeitliche Aufwand für das Praxisteam beträgt max. 10 bis 12 Minuten.

Arzt: 2 – 3 min
Praxisteam: 10 – 12 min

Ziel von „iDoc-Schlafapnoe“ ist der effektive Umgang mit den vorhandenen Ressourcen und die minimale zeitliche Belastung bei der Patientenversorgung – denn Zeit ist Ihr wichtigstes Kapital! Nur ein effizienter Zeiteinsatz gepaart mit einem qualitativ hochwertigen Diagnostik-Angebot führt zu einer signifikanten Erlössteigerung in Ihrer Praxis.

ARTICULUS HOSPITIS

MVZ – Welche Kriterien sind für eine Bank entscheidend?

Wie Sie aus unserem Report „Strukturwandel im Gesundheitswesen“ entnehmen können, steht die HypoVereinsbank dem Thema MVZ und neuen Versorgungsstrukturen grundsätzlich offen gegenüber – es müssen jedoch bestimmte Qualitätsmerkmale erfüllt sein.

Das Gesamtkonzept muss stimmig sein und zu den handelnden Personen und zu dem Umfeld passen. Notwendig ist außerdem eine ausführliche Standort- und Potenzialanalyse. Zudem sind die Unternehmensziele klar und schlüssig zu formulieren. Das angebotene Leistungsspektrum sollte für alle Beteiligten – Ärzte, Patienten und Kassen – sinnvoll strukturiert sein und es sollte mit Hilfe eines professionellen Marketingkonzeptes angeboten werden. Die geplante Ablauf- und Aufbauorganisation ist klar zu definieren. Dazu gehört zum Beispiel auch ein kaufmännischer Leiter, wenn eine bestimmte Umsatzhöhe und ein gewisser kaufmännischer Aufwand überschritten sind.

Diese und andere Kriterien beurteilt die Bank anhand des von Ihnen eingereichten Geschäftsplans und befindet anhand dessen über die Finanzplanung.

(Beate Oelmann, Dipl.-Betriebswirtin (BA), HypoVereinsbank Berlin-Brandenburg, Beate.Oelmann@hvb.de)

In der nächsten Ausgabe von AeV.info erfahren Sie mehr über die Abrechnungsziffern des iDoc-Systems. Weitere Informationen zu „iDoc-Schlafapnoe“ finden Sie auch im Internet unter www.idoc.de.

(Nikolaus Böhning, Geschäftsführer iDoc-Institut, Potsdam, boehning@idoc.de, www.idoc.de)

RES FAMILIARIS

Wir setzen unsere Serie unter der Rubrik RES FAMILIARIS fort. Dabei schildern wir Ihnen Beispiele aus der Praxis, wie eine Vielfalt an Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden kann, um das Verhältnis zu Ihren Lieben auch steuerlich optimal zu gestalten. Damit das Ganze weniger abstrakt erscheint und mit mehr Leben gefüllt, haben wir unseren Akteuren Namen gegeben. Auf Ihre Rückmeldung freuen wir uns.

Der Fall macht deutlich, dass **anstatt einer Geldschenkung an Ihre Liebsten auch eine mittelbare Grundstück-schenkung in Erwägung gezogen werden sollte. Die Schenkungsteuer kann dadurch wesentlich geringer ausfallen.**

Dr. Harry Denk ist ein erfolgreicher Allgemeinarzt. Er ist 59 und macht sich Gedanken über seine Tochter Licy. Sein wohlbehütetes Mädchen, 29, heiratet demnächst einen angehenden Wirtschaftsprüfer. Herr Denk möchte seinem künftigen Schwiegersohn beim Aufbau einer Existenz unter die Arme greifen, schließlich solle die Ehe unter einem guten Stern und von Dauer sein. Er und seine Frau Julia brauchen sich keine finanziellen Sorgen zu machen, die attraktive Praxis ist ihre Altersvorsorge. Da Schenken mit warmer Hand mehr Freude bereitet, überlegt er, einen erheblichen Teil seines Vermögens schon jetzt an die Tochter zu übertragen.

Licy Denk sollte nach Harrys Überlegungen 300.000,- Euro in die Ehe einbringen. Das junge Paar möchte gerne ein Einfamilienhaus erwerben und könnte diese Unterstützung gut gebrauchen.

Grundsätzlich ist im vorliegenden Fall Schenkungsteuer fällig, da der Vater der Tochter Vermögen noch zu Lebzeiten übergibt. Bei der Vermögensübertragung zwischen Vater und Kind lässt der Gesetzgeber 205.000,- Euro von der Besteuerung frei. Für unseren Fall bedeutet das Folgendes:

| € +/- schnell gerechnet | |
|--------------------------|------------|
| SCHENKUNG GELDBETRAG | 300.000,00 |
| Freibetrag für Licy Denk | 205.000,00 |
| Rest zu versteuern | 95.000,00 |
| Steuer 11% | 10.450,00 |

Das junge Paar möchte ein Einfamilienhaus in Wert von 300.000,- Euro erwerben. In diesem Zusammenhang wäre es empfehlenswert, Herr Denk schenke seiner Tochter das Geld mit der Auflage eine bestimmte Immobilie zu erwerben. Es handelt sich um eine so genannte mittelbare Grundstück-schenkung im steuerrechtlichen Sinne, nicht das Geld, sondern die Immobilie gilt als geschenkt. Dadurch wird das Bewertungsgefälle zwischen Kapital- und Sachwerten im Erbschaftsteuerrecht genutzt. Das junge Paar darf mit weniger Steuern rechnen.

Kurz, im Gegensatz zu einer reinen Geldschenkung lässt die Schenkung eines Geldbetrages zum Erwerb oder zum Bau einer genau bestimmten Immobilie die Schenkungsteuer schmelzen:

| € +/- schnell gerechnet | |
|--------------------------------------|------------|
| SCHENKUNG GELDBETRAG mit der Auflage | 300.000,00 |
| Steuerlicher Grundbesitzwert | 175.000,00 |
| Freibetrag | 205.000,00 |
| keine Steuer fällig | |

Noch eine Anmerkung: Die Schenkung oder zumindest die nachweisbare Zusage sollte vor dem Abschluss des Grundstückkaufvertrages erfolgen. Eine nachträgliche Bescherung wird als reine Geldschenkung betrachtet.

Das beschriebene Gestaltungsmodell ist trotz einiger restriktiver Regeln attraktiv. Die für den Steuerbürger vorteilhafte Bewertung vom Grundbesitz könnte jedoch durch das Bundesverfassungsgericht kassiert werden, da der Bundesfinanzhof eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu erkennen glaubt und deshalb bereits in 2003 eine Vorlage beim Verfassungsgericht eingereicht hat.

In einer der nächsten Ausgaben der AeV.info beschreiben wir unter RES FAMILIARIS eine weitere Gestaltung, Vermögen zu übertragen und Schenkungsteuer zu vermeiden - durch Übertragung einer neu abgeschlossenen Lebensversicherung anstelle von Geldvermögen.

(Theo Pischel, Pischel & Kollegen, info@Pischel.info)

MEDICUS ET ADMINISTRATIO

Analog-Broschüre – neue Auflage

Nicht nur, aber auch bei IGeL-Leistungen besteht zwischen inhaltlicher Beschreibung und Abrechnung nach Gebührenverzeichnis häufig kein direkter Zusammenhang. Wer medizinisch fortschrittliche Leistungen, neue Diagnose- und Therapieverfahren oder Leistungen außerhalb der Schulmedizin anbieten will, ist deshalb zu einer analogen Honorarfestsetzung „entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses“ gezwungen.

Ein umfassendes Verzeichnis von Analog-Leistungen sowie wertvolle Hinweise und Tipps zur Analog-Abrechnung haben wir in der Analog-Broschüre aus der PVS/Infothek-Reihe zusammengefasst. Diese Broschüre liegt jetzt in einer neuen, aktualisierten Auflage vor. Als AeV Mitglied können Sie die Analog-Broschüre gegen eine geringe Schutzgebühr (5 EUR inkl. Versand) direkt bei uns bestellen.

(Bodo Leimkohl, AeV Gesellschaft für Abrechnung von Privatliquidationen mbH, b.leimkohl@aev.de)



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:

Olga Resnik in Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: Olga.Resnik@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.